

(2) Das Präsidium des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes hat den Zeitpunkt der Gründung eines Motorsportclubs festzulegen und dem Motorsportclub darüber einen entsprechenden Bescheid zu erteilen.

(3) Mit dem Zeitpunkt der Gründung führen die Motorsportclubs die Bezeichnung

„Motorsportclub ... (genaue Bezeichnung) im Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV)“.

(4) Beim Präsidium des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes ist ein Verzeichnis aller in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Motorsportclubs zu führen. Aus dem Verzeichnis muß die genaue Bezeichnung, der Tag der Gründung des Motorsportclubs sowie der Name des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Funktionärs für Finanzen hervorgehen.

§ 3

Die Vertretung im Rechtsverkehr, die Organisationsprinzipien sowie die Rechte und Pflichten des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes und der Motorsportclubs ergeben sich aus dem auf dem ersten Verbandstag des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes am 2. Oktober 1960 beschlossenen Statut*.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1961

Der Minister des Innern

Maron

* Erscheint demnächst in der Zeitschrift „Illustrierter Motorsport“.

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß der § 1 der Preisordnung Nr. 1686/1 vom 12. Januar 1961 — Schwachstrom-Montageleistungen an elektrischen und mechanischen Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1885 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

„91

Der § 3 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1686 wird wie folgt ergänzt: Preisliste V — Zuschlagsätze für das Kabelkurzschneiden:

1. Zuschlagsätze für Minderlängen:

14 % für Längen unter 50 m,

7 % für Längen ab 50 m bis zur Mindeslänge.

Als Mindestlänge gilt:

300 m für alle Kabel bis 35 mm² Gesamtquerschnitt und 15 kV.

2. Zuschlagsatz von 2 % für bakteriologischen Schutz gegen Fäulnis und Verrottung (Kupfemaphthonat).

3. Zuschlagsatz von 5 % für Korrosionsschutz (KbK) für Kabel mit besonderem Korrosionsschutz-Kunststoffband.*4

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 339

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 000 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen —, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. 348

Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung vom 10. November 1961* 1,20 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, zu beziehen sowie über den Barverkauf in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

4
oh
S* to
c

^^Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik* Berlin C 2, Klosterstraße 47
Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
C*Leite der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR Verlag: (4) VEB
• ODeutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —
^^Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten
X^O.IS DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten
^0,55 DM Je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8,
Telefon: 51 05 21 - Druck: 1518) Tribune Treptow